

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Kenia e.V.“ und hat seinen Sitz in 27356 Rotenburg/ Wümme.

Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts in 29664 Walsrode eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Satzungszweck ist, die Lebensperspektiven von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Kenia unter der Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ nachhaltig zu verbessern, damit sie in ihrer kulturellen Umgebung ein eigenständiges und gesichertes Leben führen können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt im Sinne der Völkerverständigung in erster Linie die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge (Jugendhilfe), sowie die Unterstützung notleidender Kinder und Jugendliche in Kenia und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren Vertretern zu

unterschreiben. Über sämtliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand abschließend. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Ehrenmitglieder haben Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Inhalt sämtlicher Beschlüsse

enthalten muss. Die Niederschrift wird bei der nächsten Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Auf schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder werden spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dazu eingeladen.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Die Änderung der Satzung
 - e) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Die Auflösung des Vereins nebst Bestellung der Liquidatoren
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer jeweils auf zwei Jahre. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen.
5. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,

- d) dem 1. Beisitzer / Schriftführer
 - e) dem 2. Beisitzer / Pressewart
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 3. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder mit deren Einverständnis mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der jeweils einzelvertretungsberechtigte 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsgeschäfte durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder weitergeführt.
 7. Satzungsänderungen, die das Registergericht bzw. das Finanzamt verlangen, können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Der Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und stv. Vorsitzende sorgen für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende, soweit nicht dazu bestimmte Mitglieder damit betraut sind.
2. Der erweiterte Vorstand erhält für seine Aufwendungen auf schriftlichen Antrag hin verauslagte Portokosten und Telefongebühren erstattet, wobei hierüber in jedem Einzelfall der Vorstand beschließt.

Über notwendige Reisekosten als auch deren Erstattung ist ein Vorstandsbeschluss nötig. Der Vorstandsbeschluss muss vor Reiseantritt gefasst werden.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Er hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
2. Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben.


§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 Nr.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz „Fidelius“ des Vereins Hospizarbeit i.d.R. ROW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2017 beschlossen.



(Unterschrift 1. Vorsitzender)



(Unterschrift Stv. Vorsitzende)



(Unterschrift Schriftführerin)